

## **Leitbild und Statuen vom 4. April 2019 <sup>1</sup>**

Der Chor der Nationen Solothurn ist ein innovatives Integrationskonzept. Er ermöglicht Zugewanderten aus allen Ländern sowie Schweizerinnen und Schweizern neue mehrsprachige und soziale Kontakte.

### **Integration**

Der Chor der Nationen Solothurn soll Migrantinnen, Migranten und Einheimische im Bestreben unterstützen, auf einander zuzugehen und in einen interkulturellen Dialog zu treten, der über das Alltägliche hinausgeht und nachhaltig sein soll. Es geht um die Förderung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Integration. Kulturelle Vielfalt und Eigenständigkeit sind dabei kein Widerspruch sondern eine Stärke.

### **Musik**

Der Chor der Nationen Solothurn übt und integriert musikalische Aufführungspraxis verschiedener kultureller Herkunft. Sie löst unmittelbares Verstehen und soziale Verbundenheit aus und öffnet verschiedene Sichtweisen auf musikalisches Kulturgut. Die musikalischen und pädagogischen Leistungen werden in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachkräften erbracht. Kompositionen, Arrangements und mündliche Überlieferungen werden für den Chor zu neuem musikalischem Material verarbeitet und als Kulturgut öffentlich zugänglich gemacht. Lieder aus den Herkunftsländern der Sängerinnen und Sänger (wie Madagaskar, der Türkei, Albanien, China, den Philippinen, Togo, Afghanistan usw.) erhalten hier gleichwertige Aufmerksamkeit und Aufführung wie Schweizer Lieder und klassische Chorliteratur.

### **Bildung**

Der Verein aktiviert Lernen im Chor der Nationen Solothurn in den Bereichen Musik und Gesang. Er fördert die Bildung von Kompetenzen für den Umgang mit unterschiedlichen Kulturen und mit kulturellen Identitäten. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, strukturelle Chancenungleichheit durch gemeinsame Lernformen zu mildern.

---

<sup>1</sup> Das Leitbild entspricht dem ersten Leitbild vom 8. März 2008. Die Statuten wurden 2012, 2013, 2017, 2019 leicht überarbeitet.

## Statuten des Vereins Chor der Nationen Solothurn

Die weibliche Bezeichnung einer Funktion oder Person in den Statuten schliesst automatisch auch die männliche ein.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Chor der Nationen Solothurn besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und religiös neutral.

### 2. Zweck

Der Chor der Nationen Solothurn hat ein Leitbild formuliert. Dieses ist im Vorgang zu den Statuten aufgeführt und ist integrierter Bestandteil dieser Statuten.

### 3. Mitgliedschaft

«Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus dem Freundeskreis «Chor der Nationen Solothurn».

- Aktivmitglieder: Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Mitgliedschaft «Freundeskreis Chor der Nationen Solothurn»: Die Aufnahme erfolgt nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Näheres geht aus dem Konzept «Freundeskreis Chor der Nationen Solothurn» hervor. Dieses wird vom Vorstand ausgearbeitet.
- Ehrenmitglieder: Ehrenmitglied kann werden, wer sich in hervorragender Weise zum Wohle des Chores eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

**Rechte:** Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

**Pflichten:** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **4. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Chor der Nationen Solothurn hauptsächlich über folgende Einnahmequellen:

- Förderbeiträge von Bund und Kanton
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge durch den «Freundeskreis Chor der Nationen Solothurn»
- Erlöse aus Auftritten und Konzerten
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Gönnerbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann die Mitgliederbeiträge beim Vorliegen besonderer Umstände reduzieren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **5. Organisation**

### **5.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Musikkommission
- Die Rechnungsrevisorinnen

### **5.2 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **5.3. Protokoll**

Bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **6. Mitgliederversammlung MV**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich statt; in der Regel im Monat März.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder und Ehrenmitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich (Datum des Poststempels) oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

## **6.1 Traktanden der Mitgliederversammlung**

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin
- Jahresbericht der künstlerischen Leiterin
- Kassa-und Revisionsbericht
- Budget
- Aktivitätenplan
- Mitgliederbeiträge
- Wahl Präsidentin
- Wahl Vorstand
- Wahl Revisorinnen
- Anträge gemäss Ziffer 6.3
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Diverses

## **6.2 Beschlüsse**

An der Mitgliederversammlung besitzen die Aktiv- und die Ehrenmitglieder je eine Stimme.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; Wahlen und Beschlussfassung erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleiterin -in der Regel die Präsidentin - durch Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

## **6.3. Anträge**

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingetroffen sein.

## **7. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung einzureichen.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Minimal sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium (dieses kann auch als Co-Präsidium geführt werden)
- Finanzen
- Sekretariat

Ziel ist, dass zusätzlich folgende Ressorts besetzt werden:

- Integration
- Fundraising
- Musikkommission
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretungen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein. Der Vorstand kann in eigener Verantwortung weitere Ressorts durch Nichtvorstandsmitglieder besetzen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so erfolgt die Nachwahl in der Regel an der nächsten MV.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen, überwacht die Umsetzung der Statuten und Reglemente und führt die laufenden Geschäfte. Für Auftritte und Konzerte ist der Vorstand verantwortlich. Dies in Zusammenarbeit mit der Chorleiterin.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien durch die Präsidentin und die Finanzverantwortliche oder ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann weitere rechtsverbindliche Unterschriftenregelungen erteilen (z.B. Musikkommission für eine bestimmte Zeit).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende mit Stichentscheid.

## **9. Chorleitung**

Die musikalische Leitung wird einer Chorleiterin übertragen. Diese verfügt über eine musikalische Ausbildung und eine hohe Sozialkompetenz. Der Vorstand kann die Wahlvorbereitung einer Spezialkommission (Findungskommission) übertragen und deren Aufgaben bestimmen. Es geht um die Ausschreibung (Musikzeitung und mehrere Hochschulen für Musik), die Vorselektion für die Probedirigate und einen Vorschlag zum Wahlverfahren.

Das definitive Wahlverfahren wird vom Vorstand beschlossen. Die Wahl erfolgt an einer mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegebenen Chorprobe oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Anstellungsverhältnis (Aufgaben, Kompetenzen, Honorar) wird vom Vorstand (nach Verhandlungen mit der Chorleiterin) festgelegt und in einem Arbeitsvertrag geregelt.

## **10. Musikkommission**

Für die Vorbereitung musikalischer Programme sowie zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen wird vom Vorstand eine aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Musikkommission gewählt.

Die Chorleiterin ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission. Der Vorstand ist mit mindestens einem Mitglied vertreten. Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

## **11. Revisorinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen prüfen die Buchführung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Angabe ihrer Empfehlung.

Die Amtsdauer der Revisorinnen dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

## **12. Erlöschen der Mitgliedschaft**

**Aktivmitglieder:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied mitzuteilen und ist jederzeit möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

**Freundeskreis Chor der Nationen Solothurn:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied mitzuteilen und ist jederzeit möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

## **13. Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **14. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### **15. Gemeinnützigkeit**

Der Verein Chor der Nationen Solothurn ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Äufnung von Vermögen hat nur dem Verein und seinen (auch längerfristigen) Aktivitäten zu dienen.

#### **16. Ehrenamtlichkeit**

Mit Ausnahme der künstlerischen Leiterin üben die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Spesen können gemäss speziellem Spesenreglement gewährt werden.

#### **17. Auflösung des Vereins**


Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das restliche Vereinsvermögen - nach Begleichung aller Verbindlichkeiten - an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **18. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. März 2017. Die Änderung von Art. 3, «Freundeskreis Chor der Nationen Solothurn» statt Passivmitglieder, wurde an der Mitgliederversammlung vom 4. April 2019 genehmigt. Die abgeänderten Statuten treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident



Albert Weibel

Die Leiterin Administration



Brunie Gutedel

Solothurn, 10. April 2019